

## **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 09.03.2026**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 05. März 2026 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 09. Dezember 2010 beschlossen:

### **§ 1**

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 30 der Friedhofssatzung) wird wie folgt neu gefasst:

<b>Ziffer</b>	<b>Leistung</b>	<b>Gebührensatz</b>
<b>A)</b>	<b>Verwaltungsgebühren:</b>	
	Die Gebühren betragen für:	
1.	die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	19,00 €
2.	die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	19,00 €
3.	die Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	38,00 €
4.	Verwaltungsgebühren in sonstigen Fällen	38,00 €

Ziffer	Leistung	Gebührensatz
<b>B)</b>	<b>Bestattungsgebühren:</b>	
1.	Für das Ausheben und Eindecken eines Grabes	1.700,00 €
2.	Für das Ausheben und die Eindeckung eines Grabes für Kinder unter 10 Jahren einschl. Totgeburten	800,00 €
3.	Für die Beisetzung oder Wiederausgrabung einer Urne	190,00 €
4.	Beisetzung einer Urne in der Urnenwand	60,00 €
5.	Für das Ausgraben, Umbetten, Öffnen des Grabes oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen einschl. Anlegung eines Ersatzgrabes	2.300,00 €
6.	Für das Ausgraben und Umbetten von Urnen in ein bestehendes Grab	330,00 €
7.	Für zusätzliche Arbeiten wie Entfernen von Grabeinfassungen, Ausschmücken von Gräbern, Kompressoreinsatz, je Stunde	64,00 €
8.	Bei Totengräberarbeiten an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von erhoben	25 %
<b>C)</b>	<b>Beerdigungsgehilfendienst:</b>	
1.	Aufbahrung des Sarges in der Feierhalle / Platz	250,00 €
2.	Überführung zur Grabstätte und Beisetzung, je Beerdigungsgehilfe	96,00 €
3.	Bei Beisetzung an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von erhoben.	25 %
<b>D)</b>	<b>Leichenhallengebühren:</b>	
1.	Benutzung der Feierhalle / Platz für die Trauerfeier	150,00 €
2.	Sektionsraumbenutzung	250,00 €
3.	Aufbahrung in der Leichenhalle je angefangener Tag	50,00 €

Ziffer	Leistung	Gebührensatz
<b>E)</b>	<b>Grabnutzungs- und Kaufgebühren auf den Friedhöfen:</b>	
1.	Die einmalige Gebühr für einen Grabplatz beträgt für die ortsübliche Ruhezeit	
1.1	bei Kindern bis zu 10 Jahren	1.499,00 €
1.2	bei Kindern über 10 Jahren und Erwachsene	4.350,00 €
1.3	für ein Urnenreihengrab	2.993,00 €
1.4	für anonyme Urnenerdbestattungen aller Altersgruppen	2.254,00 €
2.	Für die käufliche Überlassung von Grabstätten werden erhoben:	
2.1	für ein Einzelgrab	4.373,00 €
2.2	für ein Doppelgrab	6.424,00 €
2.3	Urnenwand-Familiengrabstätte	2.963,00 €
2.4	Urnenwahlgrab	3.678,00 €
2.5	Für ein Urnenwahlgrab im Baumbestattungsfeld	2.974,00 €
2.6	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.6.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer E) 2	
2.6.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet. Die Mindestverlängerung bei einem Wiedererwerb beträgt 5 Jahre.	
2.7	Umwandlung Urnenreihengrab in Urnenwahlgrab	685,00 €

## § 2

Diese Satzung tritt am 09. März 2026 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 05. März 2026

Micha Bächle

Bürgermeister